

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Firma AIRphalt GmbH, Gewerbestraße 10, 5621 St. Veit im Pongau.

Zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

### 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen durch die AIRphalt GmbH, soweit nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde. Sie gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Käufer, ohne dass in jedem Einzelfall wieder auf sie hingewiesen werden müsste. Allfällige eigene Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nicht.
- 1.2 Abänderungen, Ergänzungen oder Streichungen der vorliegenden Bedingungen sind nicht zulässig und gelten als nicht vereinbart. Bestellungen oder Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw Einkaufsbestimmungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Alle Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bzw der Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform und sind nur dann bindend, wenn sie seitens der AIRphalt GmbH schriftlich anerkannt werden.

### 2. Angebot/Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote der AIRphalt GmbH sind freibleibend und unverbindlich, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wird. Für die richtige Auswahl der Sorte, Sorteneigenschaft und Menge der zu liefernden Ware ist allein der Käufer verantwortlich.
- 2.2 Verträge kommen erst durch schriftliche Auftragsbestätigung seitens der AIRphalt GmbH zustande.
- 2.3 Mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, sind unwirksam. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses selbst.

### 3. Preise/Zahlung/Aufrechnung

- 3.1 Den Preisbestimmungen liegen grundsätzlich die jeweils gültigen Preislisten der AIRphalt GmbH zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer zugrunde. Bei schriftlichen Auftragsbestätigungen sind die in der Auftragsbestätigung der AIRphalt GmbH genannten Preise zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer maßgebend. Bei Aufträgen, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, behält sich die AIRphalt GmbH eine Berechnung zu dem am Tag der Lieferung/Leistung gültigen Listenpreis vor. Im Übrigen ist die AIRphalt GmbH ab einem Monat nach Vertragsabschluss zu Preiserhöhungen

berechtigt, wenn diese auf Veränderungen von preislichen Faktoren (z.B.: Tarifabschlüssen, Rohstoff- oder Energiekosten, Kosten für Hilfs- und Betriebsstoffe) beruhen, die nach Vertragsabschluss entstanden sind: Die Preiserhöhung muss ihrer Höhe nach durch die Veränderung der preisbildenden Faktoren gerechtfertigt sein und dem Käufern innerhalb angemessener Frist angezeigt werden. Sofern Festpreise vereinbart worden sind, gilt dies nur, wenn die Veränderungen nach Vertragsabschluss entstanden sind und im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unvorhersehbar waren.

- 3.2 Soweit nichts anderes vereinbart wird, gelten die Preise der AIRphalt GmbH ab Werk bzw. Lager der AIRphalt GmbH inklusive Verladung, Umsatzsteuer und sonstiger allfälliger Steuern und Abgaben.
- 3.3 Die Rechnungslegung erfolgt ausschließlich in der Währung „EURO“.
- 3.4 Die AIRphalt GmbH ist berechtigt, Teilrechnungen zu stellen, die binnen der unter Pkt. 3.5 genannten Frist fällig werden.
- 3.5 Soweit nichts anderes vereinbart, sind Rechnungen der AIRphalt binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem die AIRphalt GmbH über sie verfügen kann. Ist der Käufer in Verzug, so ist die AIRphalt GmbH berechtigt, ab dem auf den Fälligkeitstag folgenden Tag Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über den jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des ABGB zu berechnen. Nimmt die AIRphalt GmbH Kontokorrentkredit zu einem Zinssatz in Anspruch, welcher höher liegt, so ist die AIRphalt GmbH berechtigt, einen diesem Zins entsprechenden Zinssatz zu berechnen. Darüber hinaus ist der Käufer verpflichtet, die Kosten für die Betreibung und/oder die Einbringung der Forderungen der AIRphalt GmbH zu bezahlen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreibung und/oder Einbringung notwendig sind.
- 3.6 Wird über das Vermögen des Käufers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder werden andere Umstände über mangelnde Zahlungsfähigkeit des Käufers bekannt, tritt für alle Forderungen der AIRphalt GmbH Terminsverlust ein und es können Sicherstellungen gefordert werden.
- 3.7 Die AIRphalt GmbH ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen und Widmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die AIRphalt GmbH berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Zahlungsanweisungen und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Alle Einziehungs- und Diskontspesen sowie sonstige anfallende Gebühren trägt der Käufer.
- 3.8 Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen bzw. Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.

- 3.9 Ein Skonto kann vom Käufer nur in jenem Umfang in Anspruch genommen werden, als ein Skonto in der schriftlichen Auftragsbestätigung oder auf der Rechnung festgehalten wurde.
4. Lieferung/Gefahrenübergang
- 4.1 Sofern nicht anders vereinbart, beginnt die Lieferzeit mit dem Zeitpunkt der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die AIRphalt GmbH.
- 4.2 Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens 6 Monate nach Bestellung als abgerufen.
- 4.3 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der AIRphalt GmbH die Lieferung/Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat die AIRphalt GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, Rohstoff- oder Energiemangel, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw, auch wenn sie bei den Subunternehmern der AIRphalt GmbH oder deren Nachunternehmern eintreten. Sie berechtigen die AIRphalt GmbH, die Lieferung bzw Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfolgten Teils der Leistung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.4 Erfüllungsort ist der Ort der Niederlassung der AIRphalt GmbH.
- 4.5 Die Gefahr geht mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst genehmigten oder bestimmten Versendern auf den Käufer über. Falls der Versand ohne das Verschulden der AIRphalt GmbH unmöglich oder verzögert wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
- 4.6 Wird die Ware zur vereinbarten Lieferzeit und am vereinbarten Lieferort nicht vom Käufer übernommen, ist die AIRphalt GmbH berechtigt, die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern, die Waren in Rechnung zu stellen und nach Setzung einer Nachfrist von 21 Tagen mittels eingeschriebenen Briefes vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.
- 4.7 Die Lieferung erfolgt ohne Abladen. Das Abladen des Lieferfahrzeuges ist vom Käufer unverzüglich zu veranlassen und zu verantworten, etwaige Verzögerungen gehen zu seinen Lasten. Die Lieferung erfolgt unter der Voraussetzung der möglichen und erlaubten Zufahrt der Lieferfahrzeuge. Das Unterbleiben der Lieferung mangels Vorliegens der möglichen und erlaubten Zufahrt bzw. mangels geeigneter Ladefläche gilt als Annahmeverzug.
- 4.8 Über die Lieferung hinausgehende Leistungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und werden gesondert verrechnet.

4.9 Die AIRphalt GmbH ist berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und zu berechnen.

## 5. Gebinde und Umverpackung

5.1 Es sind ausschließlich und unverzüglich die von der AIRphalt GmbH beigestellten Leihgebinde nach ihrer Entleerung in ordnungsgemäßem Zustand und auf Kosten des Käufers (sofern ein EXW-Preis vorliegt) an das Werk bzw. Lager der AIRphalt GmbH zurückzusenden.

5.2 Für beschädigte oder in Verlust geratene Gebinde(-teile) ist der Käufer in der Höhe des Neuanschaffungspreises schadenersatzpflichtig. Der diesbezügliche Gebinde-Saldo ergibt sich aus der Differenz zwischen der ausgelieferten Gebindeanzahl und den bestätigten Rücklieferscheinen. Leihgebinde sind ausschließlich zum Versand von AIRphalt-Waren zu verwenden.

5.3 Die Bestimmungen über Leihgebinde sind für Paletten aus Lieferungen von Palettenware gleichermaßen anzuwenden.

5.4 Von der AIRphalt GmbH verwendetes Verpackungsmaterial und Einweggebinde werden nur nach Maßgabe gesetzlicher Verpflichtungen zurückgenommen. Als Lizenznehmer der Altstoff-Recycling-Austria AG (ARA) sind alle mit dem grünen Punkt gekennzeichneten Gebinde restentleert bei einer ARA-Sammelstelle abzugeben.

## 6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher aus dem Kaufvertrag bestehender Forderungen der AIRphalt GmbH im Eigentum der AIRphalt GmbH. Bis zum Erlöschen des Eigentumsvorbehaltes ist der Käufer nicht berechtigt, die gelieferte Ware einem Dritten zu verpfänden oder sicherungsweise zu übereignen.

6.2 Im Fall einer Pfändung oder sonstigen Zugriffen Dritter ist der Käufer verpflichtet, die AIRphalt GmbH unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes zu verständigen und sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechtes erforderlichen Informationen zu erteilen.

6.3 Der Käufer tritt bereits jetzt seine Forderungen gegen Dritte, soweit diese durch Weiterveräußerung, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Waren entstehen, bis zur Erfüllung aller Ansprüche gegen ihn zahlungshalber an die AIRphalt GmbH ab. Diese Zession ist in den Geschäftsbüchern, Lieferscheinen, Fakturen, etc. des Käufers ersichtlich zu machen.

6.4 Die AIRphalt GmbH ist berechtigt – sofern der Käufer seinen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt – die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren auf Kosten des Käufers (z.B. Transportkosten) einzuziehen, ohne damit vom Vertrag zurückzutreten. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

## 7. Gewährleistung

- 7.1 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen nach dem AGBG und die Rügepflicht nach Maßgabe des UGB. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Lieferung.
- 7.2 Unmittelbar nach Erhalt der Waren hat der Käufer die Ware auf Vollständigkeit und Übereinstimmung laut Lieferschein zu überprüfen und einen allfälligen Mangel unverzüglich nach Entdeckung – bei sonstigem Anspruchsverlust – schriftlich geltend zu machen.
- 7.3 Beanstandete Ware darf nicht weiter verarbeitet oder eingebaut werden und es ist jedenfalls vom Käufer alles zu unternehmen, um eine Schadensminderung sicherzustellen.
- 7.4 Das Anwendungsgebiet für das Produkt AIRphalt ist zu beachten und die auf den Produkten jeweils angegebenen Verarbeitungshinweise sind dabei wahrzunehmen. Die AIRphalt GmbH übernimmt keine Haftung im Fall der Nichteinhaltung des angeführten Anwendungsgebietes und der Nichtbeachtung der angegebenen Verarbeitungshinweise.

## 8. Haftung

- 8.1 Die AIRphalt GmbH haftet nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es auf Verschulden ankommt, wird – mit Ausnahme von Personenschäden – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Die Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn bei leichter Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.
- 8.2 Die AIRphalt GmbH haftet nicht für Anwendungs- und Verarbeitungsfehler (Pkt. 7.4).
- 8.3 Die Haftung aus dem Titel des Schadenersatzes für fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden verjährt in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, für schuldhaft verursachte Personenschäden sowie jedwede vorsätzlich verursachte Schäden innerhalb von 3 Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

## 9. Rücktritt vom Vertrag

- 9.1 Für den Fall, dass über das Vermögen des Käufers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder andere Umstände über mangelnde Zahlungsfähigkeit des Käufers bekannt werden, ist die AIRphalt GmbH berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Die gesetzlichen Rechte eines Vertragsrücktrittes bleiben davon unberührt.
- 9.2 Bei vollem oder auch nur teilweisem Rücktritt des Käufers vom abgeschlossenen Vertrag gilt eine Stornogebühr in der Höhe von 20% des Kaufpreises zuzüglich gesetzlicher USt. als vereinbart. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche (insbesondere für Aufwendungen und Transportkosten) bleiben unberührt.
- 9.3 Bei Leistungsverzug der AIRphalt GmbH kann der Käufer unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

#### 10. Abtretung

Die AIRphalt GmbH ist zur Übertragung des abgeschlossenen Vertrages an Dritte berechtigt. Insbesondere erklärt sich der Käufer einverstanden, dass Zulieferanten/Spediteure zu den mit der AIRphalt GmbH vereinbarten Bedingungen den Käufer direkt beliefern.

#### 11. Schutzrechte

Unterlagen, Pläne, Muster, Rezepte, Mischungsverhältnisse und dergleichen bleiben stets geistiges Eigentum der AIRphalt GmbH unter Schutz der Urheber- und Verwertungsrechte, eine Verwertung ohne ausdrückliche Zustimmung der AIRphalt GmbH ist untersagt.

#### 12. Datenschutz/Geschäftsanschrift

12.1 Der Käufer erteilt seine Zustimmung, dass die mit der Geschäftsbeziehung zusammenhängenden Daten automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.

12.2 Die AIRphalt GmbH ist berechtigt, Auskünfte über Vermögensverhältnisse des Käufers bei Dritten (z.B. Banken und Gläubigerschutzverbände) einzuholen.

12.3 Änderungen der Geschäftsadresse sind, solange Rechtsgeschäfte nicht beidseitig vollständig erfüllt sind, bekannt zu geben, andernfalls Erklärungen und Lieferungen an die zuletzt bekannt gegebene Adresse als zugegangen gelten.

#### 13. Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbindungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

#### 14. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss von Einheitsprivatrecht anwendbar. Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensstandort der AIRphalt zuständig.